

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Fachamt Bauprüfung

M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)

20095 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48 Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1

E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-

mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/03667/2015

Hamburg, den 25. Januar 2016

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

Eingang 10.11.2015

Grundstück

Belegenheit ### Baublock 136-110

Flurstück 10388 in der Gemarkung: Wilhelmsburg

Brandschutzsanierung der Kindertagesstätte

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, geschlossen
Dienstag von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Bauberatung findet nur nach
Terminvereinbarung statt.

Öffentliche Verkehrsmittel: U1 Steinstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan Wilhelmsburg

mit den Festsetzungen: WII g (Wohngebiet, zweigeschossige

geschlossene Bauweise)

Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

0 / 3 Flurkartenauszug 0 / 6 Grundriss Erdgeschoss 0 / 7 Grundriss 1. Obergeschoss

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. Verzicht auf Ausbildung der Flure im EG und OG als notwendige Flure (§ 34 Abs. 1 HBauO)

Bedingung

Anstelle der geplanten Rauchabschnittsbildung muss eine Kompartment-Bildung durch die Anordnung von Trennwänden gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 HBauO erfolgen. Die Türen zu den Kompartments müssen Feuer hemmend, dicht- und selbstschließend (T30) sein (§ 27 Abs. 5 HBauO). Soweit die Trennwände nicht bis unter die Dachhaut geführt werden können müssen diese an die Decke des Geschosses anschließen. Die Decke muss entsprechend der Gebäudeklasse Feuer hemmend sein (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 HBauO). Bei der obersten Geschossdecke muss diese mindestens unterseitig Feuer hemmend verkleidet sein (§ 27 Abs. 4 HBauO).

- 1.2. Verzicht auf feuerbeständige Trennwände zur Produktionsküche 0.30+0.32 und zum Gartengerätelager 0.09 und Ausführung dieser Trennwände in Feuerhemmender Qualität (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 HBauO)
- 1.3. Verzicht auf feuerbeständige Decken über der Produktionsküche 0.30+0.32 und dem Gartengerätelager 0.09 und Ausführung der Decke in Feuer hemmender Qualität (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 HBauO).

M/BP/03667/2015 Seite 2 von 6

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

- 2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 2.1. Standsicherheit
 Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.
 - 2.2. Rauchabzugsanlage für den Aufzugschacht Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 15 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Weiterbetrieb der Kindertagesstätte

- 3. Gegen den Weiterbetrieb im Erdgeschoss bestehen keine Bedenken, da ausreichend Ausgänge vorhanden sind.
- 4. **Für den Weiterbetrieb des Obergeschosses ist Bedingung**, <u>bis zum 19.02.2016</u> folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen:
 - 4.1. Bescheinigung nach § 51 HBauO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:

Brandmeldezentrale mit Hausalarm und Ionisationsrauchmeldern in den Fluren (gem. Forderung aus der Genehmigung von 1995)

<u>oder</u>

mobile Brandmeldeanlage

für die Überwachung des Obergeschosses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

M/BP/03667/2015 Seite 3 von 6

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

M/BP/03667/2015 Seite 4 von 6



M/BP/03667/2015 Seite 5 von 6

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3 Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

M/BP/03667/2015 Seite 6 von 6